

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 03.11.2022,  
Zahl GR-2022/03/03 mit der der 3. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr  
2022 erlassen wird (3. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, gemäß der Fassung  
LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

## § 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.338.800,00
Auszahlungen:	€ 3.676.400,00
<hr/>	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -337.600,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.999.400,00
Aufwendungen:	€ 3.010.300,00
<hr/>	
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ -10.900,00

## § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige  
Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Die Sachaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Die Personalaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Mittelverwendungen von investiven Einzelvorhaben innerhalb des einzelnen investiven Einzelvorhabens
- Bei Gebührenhaushalten dürfen die Ausgaben den Voranschlag im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

**§ 4**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 294.485,94

**§ 5**  
**Anlagen und Beilagen**

1. Voranschlag 2022 der Gemeinde Neuhaus inkl. textlicher Erläuterungen
2. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2022-2026

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Patrick Skubel